



**Interne Richtlinien für Berufe der Gesundheitspflege  
Medizinische Massage**

**1. Gesetzliche Grundlagen:**

Die Voraussetzungen zur Bewilligung für die selbstständige Berufsausübung der medizinischen Massage richten sich nach den Anforderungen gemäss Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991 und Verordnung über Berufe der Gesundheitspflege vom 24. Oktober 1991 sowie den folgenden internen Richtlinien. (Die Gesuche werden individuell nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen und Richtlinien beurteilt.):

Besondere Bestimmungen über die Ausübung der medizinischen Massage:  
Art. 40-41 der Verordnung über Berufe der Gesundheitspflege vom 24. Oktober 1991

**2. Interne Richtlinien:**

◆ **Ausbildung**

Abgeschlossene SRK-anerkannte oder gleichwertige Ausbildung in medizinischer Massage

◆ **Berufspraxis**

Mindestens zweijährige unselbstständige Berufspraxis (unselbstständige Tätigkeit bei einem/einer zugelassenen medizinischen Masseur/in, Physiotherapeut/in oder Arzt/Ärztin)  
Davon kann maximal ½ Jahr Praktika im Rahmen der Ausbildung angerechnet werden.

**3. Bemerkungen:**

◆ **Alternative zur unselbstständigen Berufspraxis:**

Falls die Berufspraxis im geforderten Rahmen nicht möglich ist, kann ein Gesuch für eine Bewilligung mit der Auflage zur Berufspraxis unter Supervision beantragt werden. Eine entsprechende Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn eine abgeschlossene anerkannte Ausbildung nachgewiesen wurde und bis auf die fehlende Berufspraxis alle Anforderungen erfüllt sind.

Berufspraxis unter Supervision:

- Mindestens zweijährige Supervision durch zugelassene(n) medizinischen Masseur/in, Physiotherapeut/in oder eventuell Ärztin/Arzt
- Fallbesprechungen mindestens alle 2 Wochen ein halber Tag über sämtliche Massage-methoden
- Protokollführung (die Protokolle sind ½-jährlich dem Gesundheits- und Sozialdepartement vorzulegen)

Falls im Rahmen der Ausbildung bereits ½ Jahr Praktika angerechnet werden kann, reduziert sich die Supervision auf 1½ Jahre. Für Praktika vor Ausbildungsabschluss kann eine Berufspraxis unter Supervision nicht bewilligt und angerechnet werden.

Sarnen, 7. Mai 2002

**Gesundheitsamt**

Deborah Bucher  
Leiterin Gesundheitsamt